



## **Benutzungssatzung für den Besuch der gemeindlichen Kindertageseinrichtungen der Gemeinde Niederwinkling (Kindertageseinrichtungssatzung)**

Die Gemeinde Niederwinkling erlässt aufgrund der Artikel 23 und 24 Abs. 1 Nr. 1 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern folgende Satzung:

### **Benutzungssatzung für den Besuch der gemeindlichen Kindertageseinrichtungen der Gemeinde Niederwinkling (Kindertageseinrichtungssatzung)**

#### **§ 1 Trägerschaft und Rechtsform**

- (1) Die Gemeinde betreibt Kindertageseinrichtungen als öffentliche Einrichtungen. Ihr Besuch ist freiwillig.
- (2) Die gemeindlichen Kindertageseinrichtungen sind Einrichtungen im Sinne des Bayerischen Kinderbildungs- und -Betreuungsgesetzes (BayKiBiG).
- (3) Gemeindliche Kindertageseinrichtungen sind
  - a) die Kinderkrippe „Winklinger Nesterl“ für Kinder grundsätzlich mit einem Lebensalter ab 10 Monaten bis zum möglichen Übergang in den Kindergarten (Art. 2 Abs. 1 Nr. 1 BayKiBiG),
  - b) der Kindergarten „Storchennest“ für Kinder grundsätzlich ab dem vollendeten 3. Lebensjahr bis zur Einschulung (Art. 2 Abs. 1 Nr. 2 BayKiBiG). Eine Aufnahme von Kindern ab zweieinhalb Jahren und Grundschulkindern ist bei freien Platzkapazitäten im Rahmen der Altersmischung hier möglich.

#### **§ 2 Personal**

- (1) Die Gemeinde stellt im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen das für den ordnungsgemäßen Betrieb der Kindertageseinrichtungen erforderliche Personal.
- (2) Die Bildung, Erziehung und Betreuung der Kinder in den Kindertageseinrichtungen wird durch geeignete pädagogische Fachkräfte und pädagogische Ergänzungskräfte sichergestellt.

#### **§ 3 Elternbeirat**

- (1) Für jede Kindertageseinrichtung ist jeweils ein Elternbeirat zu bilden.
- (2) Aufgaben und Befugnisse ergeben sich aus Art. 14 BayKiBiG.

#### **§ 4 Anmeldung**

- (1) Die Aufnahme des Kindes in die Kindertageseinrichtung setzt die schriftliche Anmeldung durch die Personensorgeberechtigten voraus. Bei der Anmeldung sind die erforderlichen Angaben zur Person des aufzunehmenden Kindes und des/der Personensorgeberechtigten

zu machen. Änderungen beim Personensorgerecht und Wohnortwechsel sind unverzüglich mitzuteilen.

(2) Die Anmeldung für die Kindertageseinrichtungen erfolgt für das kommende Betreuungsjahr (§ 13) jeweils zu einem gesondert bekannt gegebenen Termin. Die Bekanntgabe erfolgt durch ortsübliche Bekanntmachung. Eine spätere Anmeldung während des Betreuungsjahres ist möglich, falls noch Plätze verfügbar sind.

(3) Bei der Anmeldung des Kindes haben die Personensorgeberechtigten verbindlich im Voraus Buchungszeiten für das Betreuungsjahr festzulegen (Betreuungsvertrag). Buchungszeit ist die Zeit, in der das Kind die Einrichtung regelmäßig besucht. Um die Bildung, Erziehung und Betreuung der Kinder sicherstellen zu können, werden für die Kindertageseinrichtungen Mindestbuchungszeiten festgelegt (§ 8).

## **§ 5 Aufnahme**

(1) Über die Aufnahme der angemeldeten Kinder entscheidet die Gemeinde im Benehmen mit der Leitung der Kindertageseinrichtung. Es besteht kein Anspruch auf Aufnahme in eine bestimmte Kindertageseinrichtung. Die Einrichtungsleitung teilt die Entscheidung den Personensorgeberechtigten daraufhin mit.

(2) Die Aufnahme in die Kindertageseinrichtungen erfolgt nach Maßgabe der verfügbaren Plätze. Sind nicht genügend freie Plätze verfügbar, so wird die Auswahl unter den in der Gemeinde wohnenden Kindern nach folgenden Dringlichkeitsstufen getroffen:

1. Kinder, die im nächsten Jahr schulpflichtig werden;
2. Kinder, deren Väter oder Mütter alleinerziehend und berufstätig sind;
3. Kinder, deren Familien sich in einer besonderen Notlage befinden;
4. Kinder, deren Eltern beide berufstätig sind.

Zum Nachweis der Dringlichkeit sind auf Anforderung entsprechende Belege beizubringen.

(3) Die Aufnahme erfolgt für die in der Gemeinde wohnenden Kinder unbefristet.

(4) Auswärtige Kinder können aufgenommen werden, soweit und solange freie Plätze verfügbar sind. Die Aufnahme setzt die Finanzierungszusage durch die Aufenthaltsgemeinde voraus (Art. 23 BayKiBiG - Gastkinderregelung). Die Aufnahme beschränkt sich auf das jeweilige Betreuungsjahr. Sie kann widerrufen werden, wenn der Platz für ein Kind aus dem Gemeindegebiet benötigt wird

## **§ 6 Abmeldung**

(1) Das Kind scheidet aus der Kindertageseinrichtung aus durch Abmeldung, Ausschluss nach § 12 oder wenn es nicht mehr zum Benutzerkreis der jeweiligen Kindertagesstätte nach § 1 Abs. 3 gehört.

(2) Die Abmeldung erfolgt durch schriftliche Erklärung der Personensorgeberechtigten bei der Leitung der Kindertageseinrichtung. Die Abmeldung ist unter Einhaltung einer Frist von einem Monat jeweils zum Monatsende zulässig. Während der letzten beiden Monate des Betreuungsjahres ist eine Kündigung nur zum Ende des Betreuungsjahres möglich. Dies gilt nicht bei nachgewiesenem Wegzug aus dem Gemeindegebiet. Einer Abmeldung bedarf es nicht, wenn das Kind in die Schule aufgenommen wird.

## **§ 7 Öffnungszeiten**

(1) Die Kindertageseinrichtungen sind grundsätzlich täglich von Montag bis Freitag von 7:00 Uhr bis 17:00 Uhr geöffnet. Geringere oder zusätzliche Öffnungszeiten werden im Rahmen der Bedarfsermittlung festgelegt.

(2) Die Schließzeiten werden von der Leitung der Kindertageseinrichtung in Absprache mit der Gemeinde rechtzeitig zu Betreuungsjahresanfang bekannt gegeben.

## **§ 8 Mindestbuchungszeit, Kernzeiten, Betreuungsvertrag**

(1) Um eine regelmäßige Bildung, Erziehung und Betreuung der Kinder in den Kindertageseinrichtungen sicherzustellen, werden folgende Mindestbuchungszeiten festgelegt:

- |    |   |     |   |
|----|---|-----|---|
| a) | Kinder unter 3 Jahren:                  | 3   | Mindestens 16 Stunden zuzüglich der Bring- und Abholzeiten pro Woche (Buchungskategorie 3-4 Stunden), die Kinder müssen an mindestens 4 Tagen pro Woche anwesend sein |
| b) | Kinder ab 3 Jahren bis zur Einschulung: | zur | Mindestens 20 Stunden zuzüglich der Bring- und Abholzeiten pro Woche (Buchungskategorie 4-5 Stunden), die Kinder müssen an mindestens 5 Tagen pro Woche anwesend sein |

(2) In der Kernzeit sollen alle Kinder gemeinsam am Leben der Einrichtung teilnehmen. Die tägliche Kernzeit ist daher unter Beachtung der Mindestbuchungszeit verbindlich für jedes Kind zu buchen. Die tägliche Kernzeit der Einrichtungen wird wie folgt festgelegt:

- a) für die Kinderkrippe von 8:30 Uhr bis 12:00 Uhr
- b) für den Kindergarten von 8:15 Uhr bis 12:15 Uhr

(3) Im Rahmen der Öffnungszeiten haben die Personensorgeberechtigten die Möglichkeit, über die tägliche Mindestbuchungszeit hinaus weitere Nutzungsstunden (Betreuungszeiten) zu buchen.

(4) Die Buchungszeit und die Einzelheiten des Benutzungsverhältnisses werden in einem Betreuungsvertrag festgelegt, der bei Aufnahme des Kindes zwischen den Personensorgeberechtigten und der Gemeinde abzuschließen ist.

(5) Die Änderung der Buchungszeiten ist jeweils zum Monatsanfang unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen zulässig, wenn die Leitung in Absprache mit der Gemeinde entscheidet, ob eine Änderung der Buchungszeiten möglich ist.

## **§ 9 Mittagsverpflegung**

Kinder, die die Kindertageseinrichtungen besuchen, können dort bei Bedarf ein Mittagessen einnehmen.

## **§ 10 Regelmäßiger Besuch**

(1) Die Kindertageseinrichtungen können die Bildungs- und Erziehungsaufgaben nur dann sachgerecht erfüllen, wenn das Kind die Einrichtung regelmäßig besucht. Die Personensorgeberechtigten sind daher verpflichtet, für den regelmäßigen Besuch unter Beachtung der maßgeblichen Öffnungszeiten und der gebuchten Betreuungszeiten zu sorgen. Kann ein Kind die Kindertageseinrichtung nicht besuchen oder erst verspätet gebracht werden, ist die Leitung der Kindertageseinrichtung unverzüglich zu verständigen.

(2) Die Personensorgeberechtigten haben für die Betreuung der Kinder auf dem Weg zur und von der Kindertageseinrichtung zu sorgen.

## **§ 11 Krankheit, Anzeige**

(1) Kinder, die erkrankt sind, dürfen die Kindertageseinrichtung während der Dauer ihrer Erkrankung nicht besuchen.

(2) Erkrankungen sind der Leitung der Kindertageseinrichtung unverzüglich, möglichst unter Angabe des Krankheitsgrundes mitzuteilen; die voraussichtliche Dauer der Erkrankung soll angegeben werden.

(3) Leidet ein Kind an einer ansteckenden Krankheit (oder an dem Befall von Läusen), ist die Kindertageseinrichtung von der Erkrankung und der Art der Erkrankung unverzüglich zu unterrichten. Gleiches gilt, wenn Familienmitglieder oder ein Mitglied der Wohngemeinschaft des Kindes an einer ansteckenden Krankheit leiden. Die Leitung der Kindertageseinrichtung kann die Wiederezulassung des Kindes zum Besuch der Einrichtung von der vorherigen Vorlage eines ärztlichen Zeugnisses abhängig machen.

(4) Personen, die an einer ansteckenden Krankheit leiden, dürfen Räume der Kindertageseinrichtungen nicht betreten.

## **§ 12 Ausschluss vom Besuch, Kündigung durch die Gemeinde**

(1) Ein Kind kann mit Wirkung zum Ende des laufenden Monats unter Einhaltung einer zweiwöchigen Kündigungsfrist vom weiteren Besuch der Kindertageseinrichtung ausgeschlossen werden, wenn

1. das Kind innerhalb der beiden letzten Monate mehr als zwei Wochen lang unentschuldigt gefehlt hat;
2. das Kind innerhalb des laufenden Besuchsjahres insgesamt mehr als vier Wochen unentschuldigt gefehlt hat;
3. die Personensorgeberechtigten wiederholt gegen Regelungen des Betreuungsvertrages verstoßen bzw. die vereinbarte Nutzungszeit überzogen haben;
4. die Personensorgeberechtigten mit ihren Zahlungsverpflichtungen für mindestens drei Monate im Rückstand sind;

5. sonstige schwerwiegende Gründe im Verhalten des Kindes oder der Personensorgeberechtigten vorliegen, die einen Ausschluss erforderlich machen.

(2) Zum Ende des Betreuungsjahres kann die Gemeinde unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von zwei Wochen kündigen, sofern ein wichtiger Grund vorliegt.

(3) Ein Kind muss vorübergehend vom Besuch der Kindertageseinrichtung ausgeschlossen werden, wenn der Verdacht besteht, dass es ernsthaft erkrankt ist oder an einer ansteckenden Krankheit leidet. § 11 Abs. 3 Satz 3 gilt entsprechend.

### **§ 13 Betreuungsjahr**

Das Betreuungsjahr für die Kindertageseinrichtungen beginnt am 1. September und endet am 31. August.

### **§ 14 Gebühren**

Die Gemeinde erhebt für die Benutzung ihrer Kindertageseinrichtungen Gebühren nach Maßgabe einer besonderen Gebührensatzung.

### **§ 15 In-Kraft-Treten**

Die Satzung tritt am 01.09.2021 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung vom 15.06.2010 außer Kraft.

Niederwinkling, den 07.04.2021

Gemeinde Niederwinkling



Ludwig Waas  
1. Bürgermeister



Die Satzung wird hiermit ausgefertigt.

Schwarzach, den 07.04.2021

Gemeinde Niederwinkling



Ludwig Waas  
1. Bürgermeister

